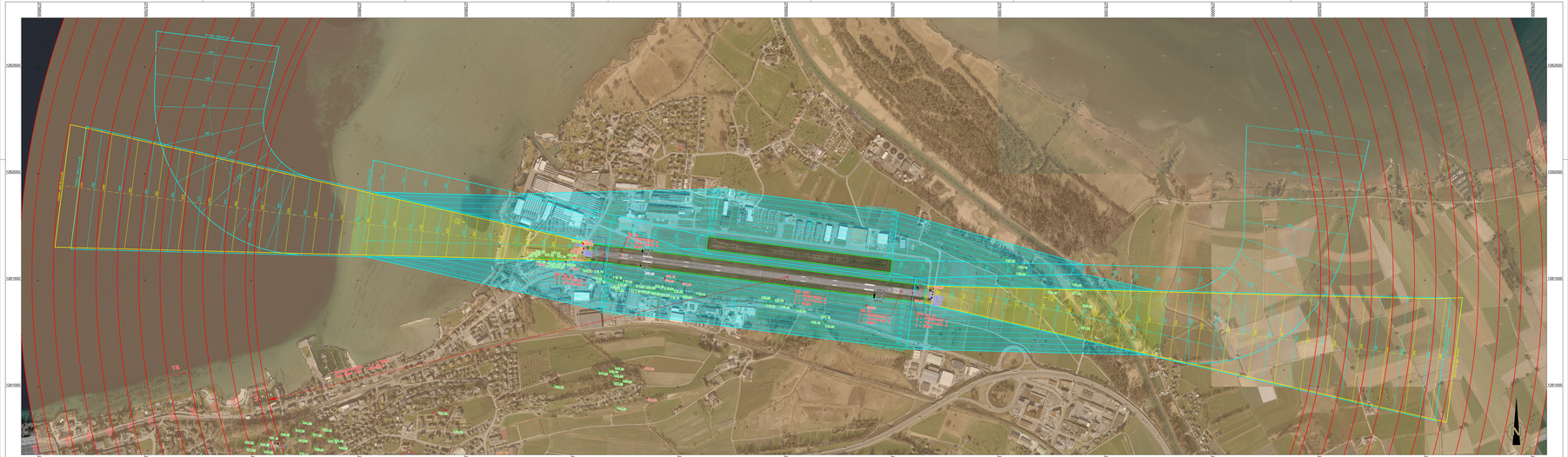

Legende:

- Pistenstreifen *runway strip*
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Hindernisbegrenzungsfläche *Abflug*
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche *Abflug*
- Freifläche chemeraig CWY
- *Runway End Safety Area RESA*
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfläche (443 m ü.M.) und konische Fläche (443 m ü.M. - 498 m ü.M.)
- 442.3 Baumkrone, Höhe in m ü.M.
- Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m ü.M.
- 445.8 Gebäude, Höhe in m ü.M.
- 445.8 Kirche, Höhe in m ü.M.
- 445.8 Antenne / Mast, Höhe in m ü.M.
- 445.8 Zaun, Höhe in m ü.M.
- 445.8 Strassen, Höhe in m ü.M.
- Geländeüberhöhesung: Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VL sowie Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VL, siehe Hinweis unten
- Publizierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
- Publizierte Flugwege Segelflug gemäss Luftfahrthandbuch

Liste der Gemeinden im Perimeter HBK LSZR

Gemeindegrenzen

- Thal
- Rorschacberg
- Eggersriet
- Lutzenberg
- Heiden
- Wolfhalden
- Rheineck
- St. Margrethen

Österreich / Austria

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VL betrifft auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche Ihre Gültigkeit.

Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL erholen, wenn das Objekt:

a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Stacktürme, wenn diese eine Höhe von 25 m ü. Grund überschreiten;
b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilbahne und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
c. Bauten und Anlagen innerhalb der Horizontalfläche oder konischen Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Kataasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie stationäre Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Kataasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach der Anklam 65a und 65b

Flugplatz St.Gallen - Altenrhein (LSZR)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung von 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen oder die Funktionen des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL), Blau- und Rotlichtgruppe für Hochspannungsleitungen werden von Eidgenössischen Starkstromsegelverbd (EST) vom BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

Situation 1:5´000

Datum der Hindernisvermessung: 09. März 2022

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: obs@bazl.admin.ch

Erstausgabe:														Planversion:
Dat.:	##	Gepr:	AB	Freig:	AB	Dat:	28.11.2023	Pl-Gr:	01A00	A				
OLS-Kataster BAZL geprüft und verteilt:										B				
										C				

BÄCHTOLD + MOOS
Geomatik Flotron

3000 Bern 31 – Gaswerkstr. 15 - T 031 350 88 88
3800 Thun – Allmendgraben 24 - T 033 334 04 84
3210 Kerzers – Mühlematt 42 B - T 031 350 88 88

Flotron

Auftrags - Nr.: 11'240

Plan Nr.: - 01